



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 12/2023/2024 BG

04.07.2024

Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Oskar Riedmeyer	DFB-Beisitzer
Ralf Hauptmann	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 369/2023/2024 - vom 03.05.2024, betreffend das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga beim VfL Osnabrück am 24.02.202, wird kostenpflichtig und als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hatte mit der angefochtenen Entscheidung die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger mit einer Geldstrafe von 33.000.- € belegt.

Dem legte das Sportgericht folgenden unstreitigen und von der Berufung nicht angegriffenen Sachverhalt zugrunde, der damit auch für das Berufungsgericht verbindlich ist, § 27 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung:

„Vor dem Anstoß, während des Einlaufens der Mannschaften, wurden im Fanblock von Hannover 96 mindestens 50 rote Bengalische Fackeln gezündet und ein pyrotechnischer Gegenstand auf das Spielfeld geschossen (in Richtung der einlaufenden Mannschaften). In der 1. Spielminute

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « FRAUEN 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



wurde in einer Spielruhe wegen eines Einwurfs aus dem Fanblock von Hannover 96 ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand auf das Spielfeld geschossen. Das Spiel wurde kurz angehalten und eine Stadiondurchsage erfolgte.“

2.

Die Berufungsführerin hat in ihrer Berufungsbegründung im Wesentlichen folgende Argumente vorgetragen:

- Die Berechnung der Geldstrafe richte sich nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses, da es sich ausweislich der Urteilsgründe um einen Standardfall handle.
- Die Sanktion sei nicht angemessen, nicht notwendig und nicht zielführend.
- Was in der Vergangenheit möglicherweise angemessen gewesen sei, könne heute unangemessen sein. Hier sei zu beachten, dass der Club in die 2. Bundesliga abgestiegen sei und seit der Pandemiezeit eine erhöhte finanzielle Belastung trage. Durch die Strafen werde die Wettbewerbsfähigkeit des Clubs auf Dauer beeinträchtigt.
- Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung führe nicht zur Verhinderung von Vorfällen der hier gegenständlichen Art. Diese Norm sei auch äußerst umstritten und nur vom BGH akzeptiert worden, weil sie einen rein präventiven Charakter haben solle.
- Eine solche präventive Wirkung gebe es aber nicht, vielmehr lag die Summe der Strafen in einer Saison vor der Pandemie beim Berufungsführer bei ca. 100.000.- €, während sie in der letzten Saison bei über 500.000.- € ankam.
- Und dies, obwohl Hannover 96 bis zur Grenze der Zumutbarkeit alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe, um Pyrotechnik im Stadion zu verhindern.
- Gerade sei auch ein neues Sicherheitskonzept erarbeitet worden, das von Preiserhöhungen bis zur Personalisierung von Tickets einige scharfe Maßnahmen vorsehe.
- Es sei blanker Hohn, wenn das Sportgericht dem Club nicht ausreichende Mitarbeit bei der Täteridentifizierung und Weitergabe der Strafen vorhalte, da die Identifizierung durch Videokameras der Polizei obliege und diese aus Datenschutzgründen oftmals auf Aufnahmen verzichte.
- Unzumutbar sei es, in einen Konflikt mit Polizei oder Datenschutz zu treten wegen etwaiger Regressansprüche.
- Bei einer umfangreichen Choreographie mit Pyrotechnik anlässlich einer besonderen Feier sei eine Differenzierung zu wahllosem und beliebigem Abbrennen von Pyromaterial geboten.
- Die Berufungsführerin wolle diese Punkte in einer mündlichen Verhandlung umfassend erörtern und sei deshalb mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht einverstanden.

Der Kontrollausschuss hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.



Auf Anordnung des Vorsitzenden vom 27.06.2024 wird im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, da es bei unstreitigem Sachverhalt nur um Rechtsfragen geht, § 16 Nr. 1, Satz 2 RuVO, die das Bundesgericht bereits in anderen Verfahren entschieden hat. Ein zusätzliches Einverständnis des Berufungsführers ist nach dem Gesetz nicht erforderlich.

3.

Die Berufung ist zulässig aber nicht begründet.

Die von der Berufungsführerin vorgebrachten Argumente widersprechen in mehreren Punkten dem geltenden Recht. Sie verkennen des Weiteren die Organisationsstruktur des deutschen Fußballs und ihrer eigenen Rolle in diesem. Schließlich treffen auch die von ihr angenommenen Prämissen in tatsächlicher Hinsicht mehrfach nicht zu. Sie übersieht ferner, dass die von ihr zur Diskussion gestellten Rechtsfragen oft schon seit längerem entschieden sind, z. B. im Verfahren BG 6/2021/2022, und diese Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

3.1.

Im Einzelnen hat das Bundesgericht in der vorgenannten Entscheidung bereits ausgeführt:

Die Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses stellen kein geltendes Sportrecht dar, sondern sind für die DFB-Gerichtsbarkeit grundsätzlich unbeachtlich.

Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts haben ausschließlich im Rahmen des § 44 der Satzung des DFB in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zu erfolgen.

Demnach prüft das Bundesgericht auf die Berufung hin, ob die vom Sportgericht gefundene Sanktion angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, wie die in der Richtlinie für die Arbeit allein des Kontrollausschusses genannten Beträge für jeden zum Einsatz kommenden pyrotechnischen Gegenstand in den Profiligen entstanden sind.

Der Erstellung dieser Werte für Vereine und Kapitalgesellschaften der Profiligen ging ein rund zwei Jahre dauernder Entwicklungsprozess voraus, der von der DFL, den Vereinen und Kapitalgesellschaften der ersten drei Profiligen und einer Vielzahl von unterschiedlich legitimierten Fan-Vertretern angestoßen und mit diesen seitens des DFB abgestimmt wurde.

Letztlich wurden in der genannten Richtlinie für die ersten drei Profiligen abgestufte Regelungen für Strafanträge benannt, die insbesondere dem Ziel dienen, die bei Verstößen anfallenden Strafen einfach, transparent und berechenbar zu gestalten. Dies war der ausdrückliche Wunsch der Vereine und Fanorganisationen.

Dafür wurden die vom Kontrollausschuss anzusetzenden Geldbeträge zunächst an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren orientiert.

Es wurden die üblichen Merkmale der Pyrotechnik, wie Brenndauer, Reichweite, Brenn- und Zündtemperatur, Gefährlichkeit der Handhabung etc. berücksichtigt.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Ferner wurde davon ausgegangen, dass eine konkrete Gefährdung unbeteiligter Dritter oder gar eine Verletzung dieser Personen nicht vorliegt.

Die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in den jeweiligen Ligen wurde „eingepreist“ und für bestimmte besondere Umstände wie z. B. Spielunterbrechungen, Täterermittlungen und sozialem Engagement wurden Auf- und Abschlüge definiert.

*Die Berücksichtigung all dieser Umstände und deren dezidierte Darstellung in der genannten Richtlinie führten im Ergebnis dazu, dass die aufgrund der Richtlinie beantragten Strafen sich als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen **Mindeststrafen** darstellten.*

Diese wurden in der genannten Richtlinie ohne Gegenstimme, und somit auch mit Zustimmung der verbandsrechtlichen Vertretung der Berufungsführerin, verabschiedet und damit bindend für die Arbeit des Kontrollausschusses, der im Gegensatz zum Sportgericht und Bundesgericht gemäß § 19 der Satzung kein Rechtsorgan, sondern ein weisungsgebundener Ausschuss ist.

Das Sportgericht und das Bundesgericht finden dagegen allein aufgrund ihrer anhand des § 44 der Satzung vorzunehmenden Prüfung zu ihren Urteilen. Diese können selbstverständlich auch den sich aus der genannten Richtlinie ergebenden Anträgen entsprechen, da diese Antragspraxis, wie bereits ausgeführt, sich am zuvor bestehenden Mindestmaß der früheren Urteilpraxis orientiert hat. Das Sportgericht hat auch explizit § 44 der Satzung als Entscheidungsgrundlage in seinem Urteil benannt.

Dass der DFB-Bundestag damit die Antragspraxis des Kontrollausschusses auch der der UEFA angeglichen hat, ist rechtlich zwar irrelevant, dient aber ebenfalls dem Wunsch nach einfacher Berechenbarkeit und Transparenz im gesamten Fußball und ist von der Verbandsautonomie, Art. 9 des Grundgesetzes, gedeckt.

Lediglich colorandi causa sei angemerkt, dass allein der Vorsitzende des Bundesgerichts der Erstellung der genannten Richtlinie als nicht zielführend widersprochen hatte.

3.2.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen entbehrt die Rechtsansicht, die genannte Richtlinie gelte lediglich für einzelne Verstöße, nicht aber für Choreografien, jeglicher tatsächlichen oder rechtlichen Grundlage. Hierzu hatte das Bundesgericht im Hinblick auf eine Presseäußerung des damaligen Vizepräsidenten Dr. Koch ausgeführt:

„Dieser hatte nämlich mit seinem Bezug auf ein Entscheidungsspiel in Mannheim um den Aufstieg in die 3. Liga klargestellt, dass bei der Überschreitung des „üblichen Maßes“ an pyrotechnischen Ausschreitungen durch Vereinsanhängern nicht etwa geringere, sondern weitergehende Sanktionen, wie z. B. Zuschauerausschlüsse oder Punktabzüge nach den bestehenden verbandsrechtlichen Gesetzen in Frage kommen.

Zutreffend ist allerdings auch, dass eine „Abweichung nach unten“ theoretisch möglich ist, da der allein maßgebliche § 44 der Satzung keine entgegenstehende Sperre enthält.

Allein aus der Menge der zum Einsatz gekommenen pyrotechnischen Gegenstände lässt sich eine solche Reduzierung jedoch nicht ableiten. Auch ist eine sogenannte Choreografie nicht per se



besser zu bewerten, als das Abbrennen der gleichen Anzahl von pyrotechnischen Gegenständen ohne „Überbau“. Und schließlich ähnelt die Antragsfindung des Kontrollausschusses anhand der genannten Richtlinie aufgrund ihrer dargestellten Entstehungsgeschichte einer Vertragsstrafenvereinbarung oder einem Bußgeldkatalog. Auch bei diesen Instituten des staatlichen Rechts gibt es bei mehrfacher Erfüllung des Tatbestandes keinen „Rabatt“, sondern allenfalls in ganz besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Herabsetzung, z. B. gemäß § 343 BGB.

Im vorliegenden Fall ist eine solche außergewöhnliche Konstellation weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Die Sportgerichtsbarkeit ist unabhängig und hat sich lediglich an den geschriebenen und ungeschriebenen Normen sowie an ihrem Gewissen zu orientieren, § 3 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung.“

Diese Ausführungen gelten auch im vorliegenden Fall uneingeschränkt.

Eine Änderung und Rückkehr zum früheren Rechtszustand ist nur auf dem legislativen Weg zu erreichen. Dies zu versuchen, bleibt der Berufungsführerin unbenommen.

3.3.

Die Berufungsführerin hat auch keinen Anspruch auf einen „Corona-Rabatt“. Hierzu hat das Bundesgericht bereits mehrfach folgendes ausgeführt:

„Die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball sind – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen - durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle Schwierigkeiten gekommen.

*Bei Verfahren aus dem **Jahr 2019 und 2020**, die damals noch nicht abgeschlossen waren, wurde deshalb, wegen der erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, von der Sportgerichtsbarkeit für diesen Zeitraum in der Regel ein Abzug von 25 % vorgenommen.*

Bereits in einem Urteil vom 23.04.2021 (BG 4/2020/2021) hat das Bundesgericht aber weiter klargestellt, dass die Voraussetzungen für diese Reduzierung nicht mehr gegeben sind.

Diese Vergünstigung wurde insbesondere nicht wegen einer allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage, die die gesamte Gesellschaft betrifft, gewährt, so dass es nicht darauf ankommt, ob auch heute noch wirtschaftliche Einschränkungen bestehen.

Grund war vielmehr, dass „die noch immer herrschende Pandemielage erst Anfang des Jahres 2020 in der Bundesrepublik auftrat und in das Bewusstsein der Bevölkerung kam, die Vereine und Kapitalgesellschaften also vor Beginn der Saison noch nicht in der Lage waren, sich darauf einzustellen.“

Dagegen war bereits die Saison 2020/2021 in voller Kenntnis der Pandemie und der Unabwägbarkeiten der Zukunft zu planen.



Weder gab es zu diesem Zeitpunkt auch nur halbwegs sichere Erkenntnisse über die Impfstoffentwicklung, noch verfügbare Testverfahren in ausreichender Menge, noch Kenntnisse über die bei Viren üblichen und deshalb zu erwartenden Mutationen, noch über das konkrete Ansteckungsverhalten, noch über die Frage, wann und in welchem Umfang wieder Zuschauer bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen zugelassen werden würden.

Dies galt für den Fußball ebenso wie für alle anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche gleichermaßen.“

Weder die letzte Pandemie, noch der Abstieg in die zweite Liga sind damit geeignet, die Angemessenheit der vom Sportgericht ausgesprochenen Strafe in Zweifel zu ziehen. Sollte die Wettbewerbsfähigkeit der Berufungsführerin tatsächlich durch die Höhe der verhängten Strafen beeinträchtigt werden, so ist dies im Übrigen nicht die Folge der Urteile, sondern die des Fehlverhaltens ihrer Ultra-Gruppierungen.

3.4.

Die Angriffe der Berufungsführerin gegen die Regelung des § 9 a RuVO verfangen nicht.

Sie definiert die „Zumutbarkeit“ ihrer Handlungsmöglichkeiten in unzutreffender Weise. Ob eine präventive Wirkung mit der vom Bundesgerichtshof akzeptierten Gesetzeslage im Verbandsrecht erzielt werden kann, ist im Falle der Berufungsführerin noch nicht ersichtlich; dass dies bisher noch nicht in ausreichendem Maße der Fall gewesen sein soll, kann als richtig unterstellt werden.

Nach eigenem Vortrag denkt sie erst jetzt auf politischen Druck hin über weitere Maßnahmen wie Personalisierung von Tickets und höhere Preise für „Ultra-Blöcke“ nach. Warum sie mit der Polizei und dem Datenschutz nicht weiter über Identifizierungs- und Regressmöglichkeiten verhandeln wolle, und warum dies zu einem unzumutbaren Konflikt führen würde, bleibt ihr Geheimnis.

Auch ein Verbot von Blockfahnen würde die Identifizierung erleichtern. Wenn dem in Diskussionen gelegentlich mit dem Hinweis auf die angebliche „Fankultur“ widersprochen wird, bleibt die Frage offen, was für eine Art von Kultur es sein soll, wenn Ultras unter solchen sich verummern und in der Folge Pyrotechnik abbrennen.

Die Berufungsführerin wird sich, wie alle anderen Vereine und Kapitalgesellschaften auch, letztlich entscheiden müssen, ob sie die Schattenseiten des unstrittig auch positiven Supports durch bestimmte Gruppierungen - nämlich das Abbrennen von Pyrotechnik, die teilweise infantil-faschistoiden Verhaltensweisen und Lautäußerungen, das Missachten der Stadionordnungen und der wirtschaftlichen Interessen der Vereine und den entstehenden finanziellen Schaden - als „Kultur“ in Kauf nehmen will oder sich von diesen Gruppen trennt.

Weshalb vor diesem Hintergrund eine Sanktion nicht notwendig sein soll, weil die Berufungsführerin ein Eigeninteresse an der Verhinderung derartiger Verhaltensweisen habe, ist nicht nachvollziehbar.



Die derzeit laufende Europameisterschaft, aber auch die Coronazeit zeigen und zeigten, dass auch ohne Ultras und Gesetzesbrüche schöne, spannende und begeisternde Fußballspiele möglich sind.

Die Berufungsführerin verkennt ferner, dass das bei ihr bestehende Problem mit bestimmten Ultra-Verhaltensweisen, sollte sie es nicht lösen, nicht durch eine Herabsetzung von Geldstrafen zu regeln ist, sondern sie entweder eine entsprechende Änderung des Verbandsrechts, die sportpolitisch kaum vertretbar erscheint, erzielen müsste.

Andernfalls würde die vom Bundesgerichtshof bestätigte Rechtfertigung des § 9a RuVO, die Präventionswirkung durch Weitergabe der Verbandsstrafen, in der Tat ihrer Grundlage beraubt werden und die vom Sportrecht weiter vorgesehenen Strafarten, wie Spielabbrüche, Punktabzüge und Zuschauerausschlüsse wären die Folge.

Dies hat das Bundesgericht einzelnen Vereinen auch schon konkret aufgezeigt.

4.

Die konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin verhängten Sanktionen durch das Sportgericht in der angegriffenen Entscheidung gemäß § 44 der Satzung des DFB stellt sich im Ergebnis als angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend dar. Aspekte, die eine Korrektur erforderlich machen würden, sind wie ausgeführt nicht ersichtlich.

Die Berufung ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

5.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- **Bundesgericht** -

Achim Späth - Vorsitzender
Oskar Riedmeyer - DFB-Beisitzer
Ralf Hauptmann - DFL-Beisitzer